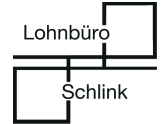


Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung

i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz- Grundverordnung



Diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AV- Vertrag) ist eine Anlage zum Dienstleistungsvertrag zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung mit dem Lohnbüro (Auftragnehmer) und dem in diesem Dienstleistungsvertrag genannten Auftraggeber. Diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung stellt einen festen Bestandteil des vorgenannten Dienstleistungsvertrages im Rahmen von dessen Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogene Daten dar.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Rahmen der in Anhang 1 aufgeführten Tätigkeiten sowie dem dort aufgeführten Umfang.
- 1.2 Die Art der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Zweck der Verarbeitung und die Kategorien der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen sind ebenfalls definiert in Anhang 1.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt alleinig die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber.
- 1.4 Personenbezogene Daten sind laut § 3 Abs. 1 BDSG und Art. 4 (1) der Datenschutz- Grundverordnung, EU 2016/679, Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur in den Grenzen eines Auftrages des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird angewiesen, personenbezogene Daten nur zu den Zwecken zu verarbeiten, welche im Anhang 1 aufgeführt sind. Der Auftragnehmer darf keine personenbezogenen Daten für andere Zwecke als solche dort angegebenen verarbeiten oder nutzen. Dies beinhaltet auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Dritte oder eine internationale Organisation, außer EU-Recht oder das Recht eines Staates, dem der Anbieter unterliegt, zwingen den Auftragnehmer zu einer solchen Handlung. In einem solchen Fall muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Rechtspflicht des Auftragnehmers informieren bevor die Verarbeitung oder Übermittlung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer rechtlich eine solche Benachrichtigung aufgrund gewichtiger Gründe des Allgemeinwohls nicht erlaubt ist.
3. Sollte der Auftragnehmer der Auffassung sein, dass Anweisungen des Auftraggebers gegen anwendbare Gesetze verstoßen, so wird der den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung dieser Anweisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er alle notwendigen Rechte zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, welche diesem Vertrag zugrunde liegen, innehält, sowie die notwendigen Rechte, um den Auftragnehmer mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu beauftragen, sowie dafür, dass er alle notwendigen Einwilligungen eingeholt hat.

3. Anforderungen an den Auftragnehmer

- 3.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der deutschen Datenschutzgesetze, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten.
- 3.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Unterauftragsverarbeiter sowie Mitarbeiter und andere Dritte, welche er mit der Ausübung seiner Leistungspflichten oder Teilen hiervon beauftragt, eine angemessene Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben oder entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.
- 3.3.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen, insbesondere zum Schutz gegen:
- (a) Löschung, Verlust oder Veränderung (unabsichtlich oder rechtswidrig) oder
 - (b) Zugriff oder Veröffentlichung ohne entsprechende Genehmigung oder
 - (c) Verarbeitung unter Verstoß gegen anwendbares Recht, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung.
- 3.4.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, alle rechtlich bindenden Standards bezüglich Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, welche den Auftragnehmer direkt binden, inklusive aller Standards bezüglich Sicherheitsmaßnahmen des Landes, in welchem der Auftragnehmer seine Niederlassung hat sowie des Landes, in welchem die Datenverarbeitung stattfindet.
- 3.5.** Bei der Wahl der angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen muss insbesondere Rücksicht genommen werden auf:
- (a) das derzeitige technische Niveau,
 - (b) die Kosten der Umsetzung,
 - (c) Art, Umfang, Zusammenhang und Zweck der Verarbeitung sowie eine Risikobewertung von potentieller Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Gefährdung von Rechten von natürlichen Person.
- 3.6.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Auftraggeber diesem die Informationen bzw. Nachweise zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt und die notwendigen technischen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.
- 3.7.** Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, erfolgen durch Vorlage eines Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

Diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) kann auch auf die Webseite des Auftragnehmers eingestellt werden. Der Auftraggeber ist darüber informiert.

3.8. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung/Aufwandsentschädigung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt Punkt 3.8 ebenfalls in seiner Gesamtheit. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

3.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte er Kenntnis von Folgendem erlangen:

(1) jede Anfrage oder Aufforderung einer Behörde zur Offenlegung personenbezogener Daten, welche Gegenstand dieses Vertrages sind, außer dem Auftragnehmer ist es aufgrund von Union Recht oder dem Recht des Staates welchen der Auftragnehmer unterliegt untersagt, den Auftraggeber entsprechend zu informieren,

(2) jeder Verdacht oder jede Beobachtung einer Sicherheitslücke, welche dazu führen kann, dass personenbezogene Daten, welche entsprechend dieses Vertrages übermittelt, gespeichert oder anderweitig vom Auftragnehmer verarbeitet werden, unbeabsichtigt oder rechtswidrig gelöscht, verloren, verändert oder unberechtigt veröffentlicht werden können oder wenn diese Sicherheitslücke einen unberechtigten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten ermöglichen könnte,

(3) jeder Verdacht oder jede Beobachtung eines Verstoßes gegen die Pflichten des Auftragnehmer entsprechend den Abschnitten 3.3 und 3.4 dieses Vertrages,

(4) jede Anfrage oder Aufforderung einer betroffenen Person oder eines Dritten hinsichtlich des Zugriffs auf personenbezogene Daten.

3.10. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

3.11. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Pflichten entsprechend

dem Recht des Mitgliedstaates, nach welchem die Unterstützung des Auftragnehmers eine Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber seinen Pflichten nachkommen kann. Dies beinhaltet die Bereitstellung der erforderlichen Informationen an den Auftraggeber hinsichtlich jedes Zwischenfalls nach Abschnitt 3.9 dieser Vereinbarung sowie die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen hinsichtlich einer Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend Art. 35 f. der Datenschutz-Grundverordnung, insoweit der Auftragnehmer Zugriff auf solche Informationen hat.

- 3.12.** Der physikalische Standort der für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendeten Server, Dienstleistungszentren, etc. werden vom Auftragnehmer in Anhang 1 aufgelistet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vorab schriftlich über eine Verlagerung der physikalische Standorte zu informieren. Eine formelle Ergänzung des Anhang 1 ist in einem solchen Fall nicht notwendig. Eine Vorabinformation in schriftlicher Form oder per E-Mail ist ausreichend.
- 3.13.** Der Auftraggeber ist zur Vergütung der vom Auftragnehmer zur Durchführung von Leistungen entsprechend eines Auftrages des Auftraggebers gem. den Abschnitten 3.6, 3.8, 3.9.1, 3.9.2, 3.10, 3.11, 7.4 und 7.5 dieses AV- Vertrages aufgewendeten Zeit und Materialien verpflichtet. Die Vergütung für diese Leistungen entsprechen den jeweils anfallenden Gebühren/Kosten und werden den Auftraggeber mitgeteilt.

4. Datenimporteur, Unterauftragsverarbeiter

- 4.1.** Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses AV- Vertrages arbeitet der Auftragnehmer mit keinem Unterauftragsverarbeitern zusammen.
- 4.2.** Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- 4.3** Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden zum jetzigen Zeitpunkt ohne Subunternehmer durchgeführt. Vor der Hinzuziehung von Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

5. Verschwiegenheit

- 5.1.** Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln.
- 5.2.** Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn die Weitergabe zur Durchführung dieses AV- Vertrages und zur Einhaltung der Verpflichtung gegenüber dem Kunden notwendig ist, solange der Dritte, an welchen die Daten weitergegeben werden über die Vertraulichkeit der Daten informiert wurde und in die vertrauliche Behandlung dieser

Daten eingewilligt hat. Das Verbot der Weitergabe gilt auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer durch Gesetz zu einer Weitergabe verpflichtet ist.

- 5.3.** Der Auftragnehmer darf nur solchen Mitarbeitern Zugriff auf die personenbezogenen Daten gewähren, bei denen ein Zugriff notwendig ist, um die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Alle befugten Mitarbeiter sind mit dem Datenschutz vertraut und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 5.4.** Die Verpflichtungen aus Abschnitt 5. dieses AV- Vertrages gelten zeitlich unbegrenzt, unabhängig davon, ob dieses oder ein anderes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bereits beendet wurde.

6. Ergänzungen und Abänderungen; Abtretung

- 6.1.** Dieser AV- Vertrag darf entsprechend den Bestimmungen aus dem Vertrag mit dem Lohnbüro nur in schriftlichen Vereinbarungen ergänzt oder verändert werden.
- 6.2.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten entsprechend diesem AV- Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen, wenn dies im Zusammenhang mit Fernzugriffen für Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtlichen in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Systemfehleranalysen erforderlich ist. Diese Maßnahmen durch Dritte werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt und stehen verpflichtend im Einklang mit dem Datenschutz und der Verschwiegenheit diese AV- Vertrages.

7. Vertragslaufzeit und Beendigung

- 7.1.** Die Laufzeit dieses AV- Vertrages ist gebunden an den Dienstleistungsvertrag mit dem Lohnbüro. Mit Beendigung des Vertrages mit dem Lohnbüro wird auch dieser AV- Vertrag beendet.
- 7.2.** Jede Partei kann diesen AV- Vertrag unter den gleichen Bedingungen kündigen wie den Vertrag mit dem Lohnbüro.
- 7.3.** Unabhängig von den formell vereinbarten Laufzeiten bleibt dieser AV- Vertrag in Kraft solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrage des Auftraggebers verarbeitet, solange der Auftraggeber der Datenverantwortliche ist.
- 7.4.** Im Falle der Beendigung und der korrekten Auflösung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, die Datenverarbeitung an einen neuen Datenverarbeiter oder zurück an den Auftraggeber zu übertragen.
- 7.5.** Auf Anfrage des Auftraggebers oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten, welche durch den Auftragnehmer im Auftrage des Auftraggebers verarbeitet wurden, an den Auftraggeber zu übersenden oder zu löschen, außer die Speicherung der Daten wird durch Unionsrecht oder das Recht eines EU-Mitgliedstaates vorgeschrieben.

8. Benachrichtigungen

- 8.1.** Ist eine Partei zur Benachrichtigung der anderen Partei entsprechend dieses AV- Vertrages verpflichtet, so kann eine solche Verpflichtung unter anderem dadurch erfüllt werden, dass die Zustellung per E-Mail an die von der anderen Partei zuletzt benannten E-Mail-Adresse erfolgt.

9. Vorrang dieser Vereinbarung

9.1. Im Falle des Widerspruchs einzelner Bestimmungen dieses AV- Vertrages mit Bestimmungen aus anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sollen die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang genießen. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

Anhang 1

Dieser Anhang beschreibt unter anderem die Anweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer hinsichtlich der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer und stellt einen wesentlichen Bestandteil des zugrundeliegenden AV- Vertrages dar.

Anweisungen und Beschreibungen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck und Art der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung wird dem Auftragnehmer mit dem Zweck der Durchführung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Auftraggeber anvertraut, siehe auch Dienstleistungsvertrag.

Kategorien von betroffenen Personen

1. Potentielle Mitarbeiter des Auftraggebers, wenn der Auftraggeber diese Daten übermittelt.
2. Gegenwärtige Mitarbeiter des Auftraggebers, wenn der Auftraggeber diese Daten übermittelt.
3. Vorherige Mitarbeiter des Auftraggebers, wenn der Auftraggeber diese Daten übermittelt.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Für die zuvor benannten Kategorien von betroffenen Personen werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet: Sozialversicherungsnummer, Name, Adresse, Geburtsdatum, Anstellungsbedingungen, sowie Informationen hinsichtlich der Gehaltsabrechnungen der betroffenen Personen, zum Beispiel Gehalt, Steuern, Rentenbeiträge, Urlaub, Auszahlungen, etc., inklusive aller weiteren persönlichen Daten, welche der Auftraggeber dem Lohnbüro zum Zweck durch Durchführung der Dienstleistung bekannt gibt. Bei einer optimalen Nutzung werden auch die E-Mail-Adressen, Mobilfunknummern und Bankverbindungen der betroffenen Personen verarbeitet.

Bei Personen der Kategorie 2 wird auch das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verarbeitet.

Standort der Verarbeitung

Deutschland, Berlin

Übermittlung der Daten

Der Auftragnehmer überträgt gegebenenfalls personenbezogene Daten im Namen des Auftraggebers und im Rahmen der dem Auftraggeber gebotenen Leistungen, etwa an ELSTER/ELSTAM, die gesetzlichen Krankenversicherungen und Rentenversicherungsträger oder Unfallversicherungen, etc.